

Merkblatt

zur Verpflichtungserklärung gem. § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 /BGBl. I S. 1950) - in der zurzeit gültigen Fassung-

Umfang der Verpflichtung:

Mit der Abgabe dieser Erklärung verpflichten Sie sich, für alle in der Bundesrepublik Deutschland durch den Aufenthalt des Gastes entstehenden Kosten aufzukommen. Alle öffentlichen Mittel, die für den Lebensunterhalt Ihres Gastes einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, sind von Ihnen zu erstatten. Die Verpflichtung umfasst insbesondere

- die Versorgung mit Wohnraum und den Bedarf des täglichen Lebens (§ 68 Abs. 1 AufenthG)
- die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (§ 68 Abs. 1 AufenthG)
- die Aufwendungen für die Rückreise und im Falle einer nicht fristgemäßen freiwilligen Ausreise auch die Kosten einer Abschiebung (§ 66 Abs. 2 AufenthG)

Bei Visumsbeantragung ist der Botschaft der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung zu erbringen.

Bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung kann als Entscheidungshilfe, ob ein Visum erteilt wird, Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit von Bedeutung sein. Die erforderlichen Angaben sind freiwillig, sind jedoch zu empfehlen.

Sofern eine Bonitätsprüfung gewünscht wird, sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- *die letzten 3 aktuellen Gehaltsabrechnungen*
- *(bei Selbständigen und Freiberuflern eine aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters über den monatlichen Netto- Gewinn)*
- *Wohnraumnachweis (Mietvertrag bzw. Eigentumsnachweis wie Grundbuchauszug oder Grundsteuerbescheid)*
- *gültiger Pass oder Personalausweis*
- *29,00 Euro Verwaltungsgebühr*

Für die Ausstellung der Verpflichtungserklärung werden die im Antrag aufgeführten Angaben benötigt. Insbesondere muss ein Zeitraum eingetragen werden (z.B. ein festes Datum)

Sie können den Antrag ausgefüllt hier abgeben, mit der Post zuschicken oder entsprechend online erfassen. Bitte haben Sie Verständnis, dass es bei einem persönlichen Erscheinen nicht immer möglich ist, die Verpflichtungserklärung sofort mitzunehmen. Machen Sie möglichst von dem Antragsformular Gebrauch, wenn Sie von außerhalb kommen, um unnötige Wege zu ersparen.

Der Verpflichtende muss zwingend persönlich kommen, da eine eigenhändige Unterschrift zu leisten ist.

Zur Abholung der Erklärung während der Öffnungszeiten bringen Sie bitte die erforderlichen Unterlagen sowie die Gebühr mit.